

ZH_OBERGERICHT SB110731 vom 26. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110731

FR: ZH_OBERGERICHT SB110731 du 26 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110731 del 26 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gegen das eingangs erwähnte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 19. Oktober 2011 (Urk. 51) liess die Beschuldigte am 24. Oktober 2011 innert Frist Berufung anmelden (Urk. 41).

- 6 -

E. 1.2

Nach Zustellung des begründeten Urteils am 24. November 2011 (Urk. 49/1) liess die Beschuldigte am 24. November 2011, eingegangen am 28. November 2011, ebenfalls innert Frist die Berufungserklärung einreichen (Urk. 52), wobei die Berufung beschränkt wurde (vgl. nachfolgende Ziff. 2.).

E. 1.3

Am 1. Dezember 2011 wurde ein aktueller Strafregisterauszug über die Beschuldigte eingeholt (Urk. 55).

E. 1.4

Mit Präsidialverfügung vom 4. Januar 2012 wurde den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und gleichzeitig Frist angesetzt, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 56). Am 16. Januar 2012 liess die Staatsanwaltschaft mitteilen, dass sie auf Anschlussberufung verzichte und Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 58). Mit Schreiben vom 19. Januar 2012 teilte die Privatklägerin J3. _____ mit, dass sie auf Anschlussberufung verzichte und an ihren bisher gestellten Anträgen festhalte (Urk. 59). Am 31. Januar 2012 teilte auch die Privatklägerin F. _____ mit, dass sie weder Anschlussberufung erhebe noch Nichteintreten auf die Berufung beantrage (Urk. 61). Die übrigen Privatkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen, was als Verzicht auf Anschlussberufung aufzufassen ist.

E. 1.5

Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher die Beschuldigte und sein Verteidiger erschienen sind, waren weder Vorfragen zu entscheiden noch Beweise abzunehmen (Prot. II S. 4 und 10). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10 ff.).

E. 2

Die Beschuldigte ist schuldig – ... ; – des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB [Anklageziffern 7.3 und 33.2.11 - 15]; – ... ; – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB [Ankla- geziffern 7.3 und 33.2.11 - 15].

E. 2.1

Hinsichtlich des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass die Beschuldigte über einen längeren Zeitraum, vom 24. Oktober 2009 bis 20. Januar 2011, in unterschiedlicher Zusammensetzung mit Mittätern insgesamt 22 Diebstähle begangen hat. Die Beschuldigte hat diese Diebstähle zwar nie alleine begangen, es war jedoch stets ihre klare und auch eigene Absicht, diese Diebstähle zu begehen bzw. dabei als Abschirmerin mitzuwirken. Sie handelte aus rein egoistischen und monetären Motiven. Die andauernde Delinquenz fand zudem erst ihr Ende, als die Beschuldigte verhaftet wurde (vgl. Urk. 51 S. 25 f.). Angesichts der aus den Diebstählen alleine resultierten Beute – "lediglich" Fr. 6'810.– – und dem objektiv gesehen gegenüber den Mittätern doch eher untergeordneten Tatbeitrag erscheint es entgegen der Vorinstanz jedoch angemessen, die Einsatzstrafe für den gewerbs- und banden- mässigen Diebstahl im Bereich von rund 18 Monaten anzusetzen.

E. 2.2

Diese Einsatzstrafe ist aufgrund der Schuldsprüche bezüglich des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, des mehrfachen Betruges und der mehrfachen Urkundenfälschung massiv zu erhöhen. Insbesondere die sehr zahlreichen Missbräuche von Datenverarbeitungs- anlagen (teilweise versucht) mit dem bereits dargelegten hohen Deliktserlös von über Fr. 110'000.– fällt stark ins Gewicht. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die kriminelle Energie nicht massiv war, da die PIN-Codes zu den vorgängig erbeuteten Karten jeweils in den Portemonnaies vorhanden waren. Zudem hat die Beschuldigte von diesem Deliktserlös im Gegensatz zu den männlichen Mittätern lediglich einen marginalen Betrag erhalten.

- 19 -

E. 2.2.1

Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist die Beschuldigte mit der Vo- rinstanz als Mittäterin des gewerbsmässigen und bandenmässigen Diebstahls schuldig zu sprechen. Es kann deshalb vorab, um Wiederholungen zu vermeiden, vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 51 S. 9 ff. Ziff. 2.2; Art. 182 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Aus- führungen sind somit lediglich präzisierender Natur:

E. 2.2.2

Tatsache ist, dass die Unterscheidung und Auseinanderhaltung von Mittäterschaft und Helferschaft in der Praxis bei der Beurteilung konkreter Tatgeschehen oft für Schwierigkeiten sorgt. Die von der Vorinstanz zutreffend zitierte eher allgemein gehaltene theoretische Definition der Mittäterschaft durch

- 11 - das Bundesgericht (vgl. Urk. 51 S. 10 Ziff. 2.2.1.2. mit Zitierung von BGE 120 IV 271 f.) ist für sich alleine und in der Beurteilung eines konkreten Falles wenig hilfreich. In der Lehre wird deshalb zur Eingrenzung und Erklärung dieser Theorie regelmässig auf die Kasuistik zurück gegriffen (vgl. beispielsweise Trechsel/ Jean-Richard in: Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis- kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Vor Art. 24

N 22 [ausführlich] und Forster in: BSK StGB I, 2. Aufl., Basel 2007, Vor Art. 24 N 14). Die Herbeiziehung der Kasuistik zur Erklärung allgemeiner Theorien kann jedoch insofern problematisch sein, als dass jeder Fall aus ganz fallspezifischen, allenfalls gar ausserordentlichen Gründen so oder anders entschieden wurde. Bei der Beurteilung des vorliegenden Falles ist deshalb von den gegebenen Umständen auszugehen und nur diese sind bei der Prüfung, ob Mittäterschaft oder bloss Gehilfenschaft vorliegt, zu beachten. Die in der Lehre aus allgemeinen Definitionen und einzelfallbezogener Kasuistik gewonnenen Ausführungen zur Frage der Täterschaft mag in allgemeiner Betrachtung hilfreich sein, sofern ihnen aber nicht ein genau gleicher oder zumindest sehr ähnlicher Fall wie der vorliegende zugrunde liegt, kann nicht ohne Vorbehalt darauf abgestützt werden.

Vorliegend sind bei der Beurteilung, ob die Beschuldigte nun als Mittäterin – d.h. ob ihr das tatbestandsmässige Handeln der Mitbeteiligten zugerechnet wird – oder Gehilfin zu betrachten ist, folgende Punkte ausschlaggebend: a) Einziger Grund für die Einreise der Beschuldigten in die Schweiz war die Begehung von Diebstählen (Urk. 5/3 S. 7 Antwort 38; Urk. 5/4 S. 5 Antwort 22; Urk. 5/6 S. 6 Antwort 27). Aus den gesamten Umständen muss auch davon ausgegangen werden, dass die auf die jeweiligen Diebstähle folgenden Handlungen – Betrug und Urkundenfälschung bzw. Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage – stets im ursprünglichen Plan mit inbegriffen waren (vgl. Erwägung II.2.1.). Die Beschuldigte und die jeweiligen Mitbeteiligten sind dabei entweder zusammen oder einzeln in die Schweiz eingereist und haben sich hier oder teilweise auch schon in Frankreich zwecks Begehung der inkriminierten Taten getroffen (Urk. 5/5 S. 8 Antwort 39).

- 12 - b) Die jeweilige Rollenverteilung war von Anbeginn weg klar. Die Männer (R. _____, S. _____ und T. _____) übernahmen die Rolle der Diebe, die Beschuldigte jeweils die Rolle der Abdeckerin und Abschirmerin. So schilderte die Beschuldigte, dass ihre Aufgabe darin bestand habe, sich zwischen den Mann – somit denjenigen der Mitbeteiligten, der die eigentliche Tathandlung, den Diebstahl, beging – und die Geschädigten bzw. anderen Personen zu stellen, damit der Diebstahl nicht beobachtet werden könne (Urk. 5/3 S. 3 Antworten 13 f. und S. 5 Antwort 27). Sie habe den jeweiligen Mann abgedeckt (Urk. 5/3 S. 8 Antwort 46; Urk. 5/12 S. 2). Ganz offensichtlich war dabei die geschlechterspezifische Aufteilung der jeweiligen Rollen von Grund auf klar und für alle Beteiligten selbstverständlich: Die Aufgabe der Frau bestand darin, neben dem "Dieb" zu stehen und ihn von den Geschädigten und weiteren Personen abzuschirmen, so dass er das Portemonnaie stehlen konnte (Urk. 5/2 S. 3). Ein Grund für diese Vorgehensweise war zudem, dass ein Mann jemanden neben sich hatte und in Begleitung einer Frau weniger auffiel als eine Einzelperson (Urk. 5/1 S. 4 Antwort 27). Ihre Anwesenheit sei jedenfalls nötig gewesen und sie habe aufpassen müssen, dass der "Dieb" nicht gesehen wurde (Urk. 5/12 S. 2). Diese klare Rollenaufteilung wird auch durch die Ausführung der Beschuldigten untermalt, dass eine allfällige dritte Person unnötig gewesen wäre, denn die hätte gar keine Rolle mehr ausüben können (Urk. 5/5 S. 10 Antwort 52). c) Der Entscheid, wann, wo und wie oft Diebstähle begangen wurden, wurde von den jeweiligen männlichen Mitbeteiligten gefällt (Urk. 5/10 S. 6 Antwort 23; Urk. 5/12 S. 2). d) Die Beschuldigte erhielt pro Tag Fr. 100.– bis Fr. 200.–, unabhängig davon, an wie vielen Diebstählen sie sich an den entsprechenden Tagen beteiligte (Urk. 5/1 S. 6 Antwort 45; Urk. 5/9 S. 2 Antwort 11; Urk. 5/10 S. 6 Antwort 26; Urk. 5/12 S. 3). Zudem erhielt sie von den Männern etwa wöchentlich Geschenke für ihre Mitwirkung bei den Diebstählen, jeweils ein oder zwei Parfums, ein Paar Schuhe und eine Bluse (Urk. 5/12 S. 3). Auch musste sie für die Unterbringung in der Schweiz nicht selber aufkommen (so sinngemäss in Urk. 5/4 S. 3

Antworten

E. 2.2.3

Anhand dieser Ausgangslage ist nun zu beurteilen, in welcher Form sich die Beschuldigte an den eingeklagten Taten beteiligte: a) Die Vorinstanz hielt schliesslich fest, die Beschuldigte habe insofern einen Tatbeitrag geleistet, als sie die Mittäter abgeschirmt habe, um nicht aufzufallen oder gar entdeckt zu werden oder wie in der Anklageschrift umschrieben "nicht beobachtet werden konnten". Zutreffend kam die Vorinstanz deshalb zum Schluss, dass dies – die Abdeckerrolle – für Taschendiebstähle doch von entscheidender Bedeutung sei (Urk. 51 S. 11 Ziff. 2.2.1.3). Wenn die Vorinstanz zudem noch ausführt, der Umstand, dass die Diebstähle vorwiegend in Lebensmittel- und Kleiderläden an Werktagen vor- und nachmittags erfolgt seien, indiziere, dass die Mitwirkung der Beschuldigten hinsichtlich der Diebstähle mit allen drei Männern wesentlich gewesen sei (Urk. 51 S. 11 Ziff. 2.2.1.3.), so ist das nicht zu beanstanden. b) Dass die Beschuldigte nicht anteilmässig an der erzielten Beute beteiligt war, sondern einen Fixbetrag pro Tag erhielt, mag ein Indiz gegen die Mittäterschaft sein (Urk. 37 S. 7 Rz 15; Trechsel/Jean-Richard in: Trechsel et al., a.a.O., Vor Art. 24 N 15 e contrario). Diesem Umstand kommt jedoch bei einer Gesamtbetrachtung entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 10 f. Rz 22 f. und 25) keine Bedeutung zu, insbesondere bei Berücksichtigung des Verhältnisses der von der Beschuldigten erhaltenen Fr. 100.– bis Fr. 200.– pro Deliktstag zuzüglich den wöchentlichen Geschenken zum "normalen" Monatslohn in ... [Land in Osteuropa] von ca. € 100.– (Urk. 5/12 S. 5). c) Wenn die Verteidigung angibt, die Beschuldigte selber habe nie etwas gestohlen und ihr Tatbeitrag sei denn auch stets marginal und somit untergeordnet gewesen (Urk. 37 S. 4 f. Rz 6 f.; Urk. 70 S. 5 ff. Rz 8 ff.), so verfängt dies nicht.

- 14 - Bei Ausblendung der Gesamtumstände und der Hintergründe der Taten mag dies wohl zutreffen. Vorliegend ist dies jedoch Ausfluss einer wie gezeigt von Beginn weg klar definierten Rollenverteilung, in welcher die Frau als Abdeckerin fungierte und – wohl aus patriarchalischen Gründen – hinsichtlich der Details des konkreten Vorgehens keine Entscheidungskompetenzen hatte (vgl. Urk. 5/12 S. 2). Der Tatbeitrag der Beschuldigten beschränkte sich nicht auf klassische Gehilfenleistungen wie Schmiere stehen (vgl. Forster in: BSK StGB I, 2. Aufl., Basel 2007, Vor Art. 24 N 11), Fahrzeug fahren etc., sondern sie war stets als Begleitung unmittelbar neben den männlichen Mitbeteiligten und schirmte diese bei den von diesen verübten Diebstählen von den Geschädigten, aber auch weiteren Personen ab. Ihr Tatbeitrag ging somit über ein blosses Fördern der Diebstahlstaten hinaus und war von ganz entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele der begangenen Diebstähle ohne das Abschirmen durch die Beschuldigte gar nicht stattgefunden hätten. Daran ändert entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 5 Rz 9) auch nichts, dass R._____ offenbar auch schon alleine solche Diebstähle verübt hatte (Urk. 5/5 S. 5 Antwort 26; Urk. 5/6 S. 3 Antwort 13). d) Weiter schmälert die Verteidigung die Wichtigkeit des Tatbeitrages der Beschuldigten insofern, als das Abdecken und das Abschirmen nicht hätten verhindern können, dass der jeweilige Diebstahl auf den Überwachungskameras oder von anderen Personen hätte erkannt werden können (Urk. 37 S. 5 Rz 8; Urk. 70 S. 5 Rz 8). Dies trifft wiederum grundsätzlich zu. Es ist dem jedoch entgegenzuhalten, dass allfällige vorhandene Überwachungskameras in den Lokalitäten, wo die Diebstähle verübt wurden, offenbar in keinem einzigen Fall irgendeinen Einfluss auf das Vorgehen der Beschuldigten und ihrer Mittäter hatten. Entsprechende Erfahrungen im Laufe der deliktischen Tätigkeiten haben dann wohl auch zur Erkenntnis geführt, dass

bei geschicktem Vorgehen keine Gefahr von den Überwachungskameras drohte. Hinsichtlich allfälligen anderen Personen ist festzuhalten, dass es ja gerade die eigentliche Aufgabe der Beschuldigten war, die Mittäter auch von den Blicken anderer Personen – und nicht nur von den Geschädigten selbst – abzuschirmen (Urk. 5/3 S. 3 Antworten 13 f. und S. 5 Antwort 27). Dass die jeweiligen Diebstähle dennoch irgendwie – ob nun über eine Überwachungs-

- 15 - kamera oder durch andere Personen – hätten entdeckt werden können und somit eine gewisse Entdeckungsgefahr vorhanden war (Urk. 37 S. 5 Rz 11), hat keinen allgemeinen Einfluss auf die Gewichtung des Tatbeitrages. Vielmehr unterstreicht genau diese latente Entdeckungsgefahr die Wichtigkeit des Tatbeitrages der Beschuldigten; dadurch konnte das Risiko massiv vermindert werden, dass die männlichen Mittäter direkt durch Geschädigte oder andere anwesende Personen entdeckt wurden. Zudem ist festzuhalten, dass die Verhaftung der Beschuldigten schliesslich auch nicht aufgrund einer Beobachtung durch eine Überwachungskamera in einer Lokalität, wo ein Diebstahl begangen wurde, erfolgte, sondern aufgrund ihres allfälligen Verhaltens und dem Verdacht auf Taschendiebstahl am Bahnhof ... (Urk. 4/1 S. 4).

E. 2.2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der aufgezeigten Gesamtumstände die Beschuldigte nicht mehr nur die Rolle einer Gehilfin im Sinne von Art. 25 StGB eingenommen und ausgeübt hat, sondern sich aufgrund ihrer Stellung als Mittäterin auch die Tathandlungen der männlichen Mittäter anrechnen lassen muss.

E. 2.2.5

Bei dieser Ausgangslage ist der vorinstanzliche Schuldspruch des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 StGB zu bestätigen. Die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit wurde von der Verteidigung denn auch nicht bestritten, diejenige der Bandenmässigkeit nur aufgrund der vermeintlichen Ausgangslage, die Beschuldigte sei lediglich eine Gehilfin gewesen (Urk. 37 S. 8 Rz 19; ausdrücklich in Prot. II S. 6).

E. 2.3

Insgesamt erscheint die vorinstanzliche Einsatzstrafe für die gesamten Tatkomponente von 36 Monaten somit – trotz anderer Gewichtung – als durchaus angemessen. 3. Täterkomponente

E. 2.3.1

Auch hinsichtlich dem gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage ist entgegen der Ansicht der Verteidigung der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen. Wiederum kann, um Wiederholungen zu vermeiden, vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen

- 16 - werden (Urk. 51 S. 13 ff. Ziff. 2.3.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb lediglich präzisierender Natur:

E. 2.3.2

Wie bereits dargelegt, stehen die begangenen Missbräuche von Datenverarbeitungsanlagen in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorgängig begangenen Diebstählen (vgl. Erwägung II.2.1.). Folglich gilt auch hier das bereits im Zusammenhang mit den

Diebstählen Ausgeführte bezüglich der Rolle der Beschuldigten (siehe Erwägung II.2.2.). Dass die Beschuldigte stets lediglich als Begleitung von R. _____ aufgetreten ist, ist Ausfluss der klar definierten Rollenverteilung. R. _____ kannte sich in solchen Angelegenheiten gemäss den Aussagen der Beschuldigten auch gut aus (Urk. 5/5 S. 10 Antwort 56). Zudem schilderte die Beschuldigte selbst, dass sie die Abdeckerrolle auch bei den Maestro- und Kreditkartenbezügen auszuüben hatte (Urk. 5/12 S. 3). Wenn sie nun aber bei den Taten zusammen mit S. _____ und T. _____ selbst die Bargeldbezüge vorgenommen hatte, so spricht das mit der Vorinstanz (Urk. 51 S. 14 Ziff. 2.3.1.) und entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 15 Rz 39) für die Austauschbarkeit der Rollen. Wer welchen Part auszuüben hatte, hing schlicht vom gemeinsamen Plan ab. Inwiefern R. _____ dabei der Beschuldigten überhaupt eine Wahl gelassen hat, kann offen bleiben. Denn die Tatsache alleine, dass nur einer selbst die Karten in den Bargeldautomaten schieben und die PIN-Codes eingeben konnte und nicht beide zusammen, schliesst mit der Vorinstanz die Qualifikation von Mitäterschaft nicht aus (Urk. 51 S. 14 unten Ziff. 2.3.1.). Wenn die Beschuldigte dann angibt, es wäre aufgefallen, hätte sie R. _____ in Schutz genommen und abgedeckt (Urk. 5/12 S. 4), so ist dies unbehelflich und auch aktenwidrig. Auf mehreren Fotos der Überwachungsanlagen ist ersichtlich, wie die Beschuldigte unmittelbar neben R. _____ gestanden hat (vgl. Urk. 4/3 S. 2 Bild oben links "J1. _____ ...park", S. 2 mittleres Bild "..., J1. _____ ...strasse ...", S. 3 Bild 1 "20.04.2010 / ... / Gesch. K. _____", S. 5 Bild oben rechts "05.05.2010 / / Gesch. E. _____", S. 5 Bild unten "08.05.2010 / / Gesch. U. _____", S. 6 Bild oben "11.05.2010 / / Gesch. V. _____" und S. 7 mittleres Bild "01.07.2010 / / Gesch. W. _____"). Inwiefern die Beschuldigte dabei R. _____ bei der Eingabe des PIN-Codes noch weiter hätte abdecken können, ist nicht ersichtlich.

- 17 -

E. 2.3.3

Die Beschuldigte ist deshalb zusätzlich des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. Die Qualifizierung der Gewerbsmässigkeit wurde von der Verteidigung bei dieser Ausgangslage nicht bestritten (Prot. II S. 8).

E. 2.4

Versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

E. 2.4.1

Die Verteidigung macht – wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 37 S. 2) – auch im Berufungsverfahren geltend, die Beschuldigte sei im Zusammenhang mit Anklageziffer 30 des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage schuldig zu sprechen (Urk. 52 S. 1 f.; Urk. 70 S. 2). In der entsprechenden Anklageziffer heisst es auch, dass die Beschuldigte mittels zuvor entwendeter Maestro-Bankomatkarte der J5. _____, lautend auf H. _____, am Bankomat der Bank J6. _____ im Shopping-Center ... in ... versucht habe, zwei-mal Fr. 1'000.– zu beziehen (Urk. 19 S. 41). Hinzu kommt, dass der Beschuldigten in diversen weiteren Anklageziffern - 3.3, 3.2.5 - 3.2.10, 5.2, 5.3, 9.3, 11.1, 11.3, 11.4, 12.2.2, 12.2.6, 16.3 - 16.6, 21.3, 23.2.3, 28.2, 33.2.1, 33.2.3, 33.2.4, 33.2.8, 33.2.17 - 33.2.20, 33.2.22 - 33.2.24, 33.2.26, 36.3, 36.6, 36.7, 36.9, 36.11 - 36.13 - ebenfalls versuchter betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage vorgeworfen wird. Dieser Umstand wurde jedoch weder von der Staatsanwaltschaft noch von der Vorinstanz in

ihre rechtlichen Würdigungen aufgenommen (vgl. Urk. 19 S. 60 und Urk. 51 S. 42 Ziff. 2).

E. 2.4.2

In Abänderung des vorinstanzlichen Urteils ist die Beschuldigte deshalb hinsichtlich der Anklageziffern 3.3, 3.2.5 - 3.2.10, 5.2, 5.3, 9.3, 11.1, 11.3, 11.4, 12.2.2, 12.2.6, 16.3 - 16.6, 21.3, 23.2.3, 28.2, 30, 33.2.1, 33.2.3, 33.2.4, 33.2.8, 33.2.17 - 33.2.20, 33.2.22 - 33.2.24, 33.2.26, 36.3, 36.6, 36.7, 36.9, 36.11 - 36.13 des mehrfachen versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Daten- verarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, wobei die Versuche letztlich Teil des gewerbsmässigen Handelns waren.

- 18 - III. Sanktion 1. Hinsichtlich der Strafzumessung kann vollumfänglich auf die grundsätzlich zutreffenden und nachvollziehbaren Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 51 S. 21 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind deshalb lediglich präzisierender Natur. 2. Tatkomponente

E. 3

...

E. 3.1

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist zu den Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 51 S. 27 f. Ziff. 3.3.1.) aufgrund ihrer Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung zu ergänzen, dass sie in ... [Strafanstalt] morgens jeweils als Putzfrau und nachmittags als Office-Frau arbeitete, wobei sie das Essen vorbereitete, sauber machte, Bäder reinigte und sonst wie dem Personal helfte. Dabei verdiene sie pro Monat Fr. 750.–, wovon 40 % auf ihr Konto gehen würden, den Rest schicke sie nach Hause. Zudem lerne sie in der Schule deutsch (Urk. 68 S. 6). Mit der Vorinstanz erscheint der Lebenslauf der Beschuldigten nicht als strafzumessungsrelevant und hat folglich keinen Einfluss auf das Strafmass.

E. 3.2

In Berücksichtigung der von der Vorinstanz zutreffend gewürdigten übrigen Täterkomponenten – einerseits die diversen stark strafe erhöhend zu berücksichtigenden Vorstrafen (Urk. 51 S. 28 f. Ziff. 3.3.2.), andererseits das erheblich strafmindernd zu berücksichtigende Geständnis und die Kooperation mit der Untersuchungsbehörde (Urk. 51 S. 29 f. Ziff. 3.3.3.) –, wobei festzuhalten ist, dass die strafe erhöhenden die strafmindernden Faktoren doch deutlich überwiegen, erscheint die vorinstanzliche Strafe von 40 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen, jedenfalls nicht als zu hoch. 4. Versuch

E. 4

...

E. 4.1

Wie bereits dargelegt ist die Beschuldigte in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Anklageziffern 3.3, 3.2.5 - 3.2.10, 5.2, 5.3, 9.3, 11.1, 11.3, 11.4, 12.2.2, 12.2.6, 16.3 - 16.6, 21.3, 23.2.3, 28.2, 30, 33.2.1, 33.2.3, 33.2.4, 33.2.8, 33.2.17 - 33.2.20, 33.2.22 - 33.2.24, 33.2.26, 36.3, 36.6, 36.7, 36.9, 36.11 - 36.13 des mehrfachen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Danach kann das Gericht die Strafe mildern, wenn der

- 20 - Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann. Es ist somit eine fakultative Strafmilderung gemäss Art. 48a StGB vorgesehen (Donatsch in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Navigator-Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010, Art. 22 N 10). Es stellt sich vorliegend deshalb die Frage, ob aufgrund dieser versuchten Bargeldbezüge überhaupt eine Strafmilderung zu erfolgen hat und inwiefern sich dies allenfalls auf das Strafmass auswirkt.

E. 4.2

Die Beschuldigte nahm zusammen mit ihren jeweiligen Mittätern insgesamt knapp 100 Bargeldbezüge durch betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage vor, woraus eine beträchtliche Deliktssumme von rund etwa Fr. 110'000.– sowie eine Vielzahl von Geschädigten (Karteninhaber und -herausgeber) resultierten. Die versuchten Bargeldbezüge im Betrag von rund Fr. 27'000.– haben in diesem Gesamtkontext somit nur eine geringe Bedeutung. Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte jeweils einen vollendeten Versuch begangen hat; mithin hat sie alles in ihrer Macht stehende unternommen, um den Tatbestand zu erfüllen, nur ist der Erfolg nicht eingetroffen. Dass es dabei lediglich bei einem (vollendeten) Versuch blieb, ist auf äussere Umstände zurück zu führen. Die Beschuldigte selber hat nichts dazu beigetragen, dass der tatbestandsmässige Erfolg trotz begonnener Tat nicht erfolgte.

E. 5

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 21. Juni 2011 beschlagnahmte elektronische Gerät zur Überbrückung von Warensicherung sowie der Seitenschneider "... " werden eingezogen und der Bezirksgerichtskasse zur Vernichtung überlassen.

E. 6

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 21. Juni 2011 beschlagnahmten Fr. 487.50 (Kassenbeleg-Nr. ...; KAU ...) werden eingezogen und verfallen der Staatskasse.

E. 7

Die Schadenersatzbegehren folgender Privatkläger werden vollumfänglich auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen: – E. _____ (ND 18 und ND 19); – F. _____ Genossenschaft (ND 22 und ND 24); – G. _____ (ND 25); – H. _____ (ND 35 und ND 36).

E. 8

Die Beschuldigte wird verpflichtet, folgenden Privatklägern Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen: – ... – P. _____ (ND 37 und ND 38) Fr. 5'000.-- zuzüglich Zins von 5 % ab 3. November 2010; – ... In einem allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf einzutreten ist.

- 9 -

E. 9

Die Genugtuungsbegehren von B. _____ (ND 4), K. _____ (ND 7) und L. _____ (ND 9 und ND 10) werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 10

Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 4'000.-- Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 22'344.35 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 11

ff.).

- 13 - e) Zumindest der Mitbeteiligte R._____ hat gemäss den Aussagen der Beschuldigten teilweise auch alleine oder mit anderen Frauen zusammen gearbeitet (Urk. 5/6 S. 3 Antwort 13); er sei auch schon alleine hier gewesen und delinquiere auch alleine (Urk. 5/11 S. 3 Antwort 9; Urk. 5/5 S. 5 Antworten 26 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.